

PräsKR / Motion Meier-Ernetschwil / Möckli-Rorschach vom 25. September 2007

Unabhängiges Parlamentssekretariat

Antrag des Präsidiums vom 29. Oktober 2007

Nichteintreten.

Begründung:

1. Die Staatskanzlei und mit ihr der Staatssekretär nehmen ihre Stabsfunktion sowohl für das Parlament, Kantonsrat und dessen Organe, als auch für die Regierung und die ihr nachgeordnete Staatsverwaltung wahr, und zwar gleichwertig. Die Stellung und die Aufgaben der Staatskanzlei institutionalisieren das Staatsverwaltungsgesetz¹ und das Kantonsratsreglement², sie liegen aber auch der Kantonsverfassung³ zugrunde. Zudem beruht dieses Modell auf langer Tradition.

Die Motionäre zielen auf die Etablierung eines «unabhängigen Parlamentssekretariates» ab. «Unabhängig» meint wohl unabhängig von der Exekutive, d.h. «parlamentseigen», dem Parlament zugehörig und dem Parlament integral unterstellt. «Parlamentssekretariat» wiederum meint wohl die zentralen Parlamentsdienste, die hauptsächliche Parlamentsverwaltung. Die Etablierung eines solchen Parlamentssekretariates bedarf der Revision des Staatsverwaltungsgesetzes und des Kantonsratsreglementes. Erfasst das Parlamentssekretariat nach den Vorstellungen der Motionäre auch den Staatssekretär, greift die Revision sogar auf die Kantonsverfassung aus: Auf das Vorschlagsrecht der Regierung zur Wahl des Staatssekretär.

Die Revision der Kantonsverfassung lässt sich bis zum Beginn der Amtsdauer 2008/2012 nicht mehr umsetzen, ebenso wenig die Etablierung eines funktionstüchtigen Parlamentssekretariates im Sinn der Motionäre.

2. Das Präsidium wertet die Scharnierstellung der Staatskanzlei als sehr effizient und auch aus der Optik des Parlamentes als gewinnbringend. Vorteile erkennt es insbesondere in der Information und Kommunikation zwischen Parlament und Regierung und vice versa, desgleichen in der Koordination des Geschäftsverkehrs in beiden Richtungen. So kommt dem Parlament und dessen Organen über die Parlamentsdienste der Staatskanzlei das gesamte und volle Verwaltungs-Knowhow und die grosse Verwaltungserfahrung zugute. Das Präsidium sieht deshalb in einem unabhängigen Parlamentsdienst weder Effizienzgewinn noch mehr Gewicht für das Parlament, insbesondere gegenüber der Exekutive.

Ein eigenständiges Parlamentssekretariat zu etablieren hätte auch keine Kosteneinsparungen zur Folge, selbst wenn Personalressourcen von der Staatskanzlei in dieses Parlamentssekretariat verschoben würden. Im Kanton Aargau, der seine Parlamentsdienste mit der Verkleinerung seines Grossen Rates von 200 auf 140 Mitglieder verselbständigt hat, sind die Kosten der Aufwendungen für den Parlamentsbetrieb um rund 25 Prozent angestiegen.

¹ Art. 32 ff., Art. 4 und 7 des Staatsverwaltungsgesetzes (sGS 140.1; abgekürzt StVG).

² Art. 43 ff. des Kantonsratsreglementes (sGS 131.11; abgekürzt KRR).

³ Art. 64 Bst. d der Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV).

3. Die Motionäre meinen, diesen Schritt erfordere auch die Gewaltenteilung. Soll die Staatskanzlei im Kanton St.Gallen mit der Gewaltenteilung nach dem Verständnis der Kantonsverfassung nicht kompatibel sein? Unsere Kantonsverfassung aus dem Jahr 2003 beschränkt die institutionelle Gewaltenteilung auf die Beschlussfassung.⁴ Davon sind der Staatssekretär, folglich auch die Staatskanzlei sowohl auf Parlaments- als auch auf Regierungsseite ausgeschlossen: Sie beraten und unterstützen, sind aber da und dort von der Beschlussfassung ausgeschlossen. Auch die seinerzeitige Verfassungskommission konnte im Rahmen der Vorbereitung der neuen Kantonsverfassung keine Unvereinbarkeit zwischen der für die neue Verfassung konzipierten Gewaltenteilung und der Staatskanzlei sehen, lokalisierte Normierungsbedarf aber auf Gesetzesstufe.⁵
4. Das Gremium Parlamentsreform, das gegenwärtig die Vorlage zur Umsetzung der Verkleinerung des Bestandes des Kantonsrates vorbereitet, diskutierte im Rahmen der Sitzung vom 20. August 2007 die Stellung der Parlamentsdienste, namentlich die Ablösung vom heutigen Modell und die Zuwendung zu Exekutive-unabhängigen Parlamentsdiensten, einlässlich. Es lehnte es aber ab, «Weiterungen», worunter es diesen Revisionspunkt subsummierte, in das Parlamentsreform-Paket aufzunehmen, welches das Präsidium dem Kantonsrat auf die Februarsession 2008 unterbreiten wird.

⁴ Art. 55 KV. Siehe auch ABl 2000, 313 (Botschaft der Verfassungskommission vom 17. Dezember 1999 zum Verfassungsentwurf [Ziff. 4 des Kommentars zu Art. 54 des Verfassungsentwurfs]).

⁵ ProtGR 1996/2000 Nr. 601/31 [Spezialdiskussion zu Art. 66bis / Parlamentsdienst]).